



Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2024

TOP 5: Feststellung von Hinderungsgründen für die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates

Sitzungsvorlage
öffentlich

Anlagen: -
Bezug: -

Vorberatung im
am
Michelle Duppe
Hauptamtsleiterin
Az.: 022.131

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei keinem der Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegen.

Sachstand:

Nach § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung stellt der alte Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl fest, ob bei einem der künftigen Gemeinderäte ein Hinderungsgrund vorliegt.

Bei den gewählten Kandidaten handelt es sich um folgende Personen:

Wahlvorschlag	Wohnbezirk	Bewerber	Stimmen	Mandat
FWV	Bempflingen	Hartlieb, Jens	1.608	Gewählt
FWV	Bempflingen	Wetzel, Jörg	1.092	Gewählt
FWV	Bempflingen	Buckmüller, Maria	1.039	Gewählt
FWV	Bempflingen	Wurster, Sandra	978	Gewählt
FWV	Bempflingen	Reitermayer, Simon	945	Gewählt
FWV	Bempflingen	Dzubiella, Constantin	838	Gewählt
FWV	Kleinbettlingen	Brandstetter, Jens	2.357	Gewählt
FWV	Kleinbettlingen	Nepustil, Christian	1.443	Gewählt
FWV	Kleinbettlingen	Gehring, Albert	466	Gewählt
U.B.	Bempflingen	Dr. Walter, Ulrich	1.542	Gewählt
U.B.	Bempflingen	Maisch, Sandra	1.437	Gewählt
U.B.	Bempflingen	Gneiting-Manz, Daniela	905	Gewählt
U.B.	Bempflingen	Veil, Nadine	733	Gewählt
U.B.	Bempflingen	Fink, Marcus	671	Gewählt

Nach Ansicht der Verwaltung ist dies nicht der Fall. Alle 14 gewählte Personen haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinderungsgründe vorgebracht, können diese aber theoretisch noch nennen. Nachfolgend der Text des maßgeblichen § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine